

922 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht

des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

über die Regierungsvorlage (885 der Beilagen): Die Satzung, der Vertrag und die Abkommen des Weltpostvereins (Wien, 10. Juli 1964)

Der XV. Weltpostkongreß, der in der Zeit vom 29. Mai bis 11. Juli 1964 in Wien getagt hat, hat eine bisher dem Weltpostverein fehlende Satzung, die alle grundlegenden und organisatorischen Bestimmungen über den Verein enthält, sowie eine dazugehörige Allgemeine Verfahrensordnung beschlossen. Der Weltpostverein hat sonach künftig eine eigene Verfassungsurkunde mit unbeschränkter Geltungsdauer.

Die Regierungsvorlage enthält

1. folgende obligatorischen Urkunden des Weltpostvereins, die für alle 127 Mitgliedsländer des Weltpostvereins verbindlich sind:

- a) die Satzung des Weltpostvereins samt Schlußprotokoll vom 10. Juli 1964;
- b) das Übereinkommen zwischen der Organisation der Vereinten Nationen und dem Weltpostverein vom 4. Juli 1947 samt dem Zusatzabkommen zu diesem Übereinkommen;
- c) die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins samt Schlußprotokoll;
- d) den Weltpostvertrag samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift;

2. folgende fakultativen Urkunden des Weltpostvereins, die nur für diejenigen Mitgliedsländer des Weltpostvereins verbindlich sind, die ihnen — so wie Österreich — beigetreten sind beziehungsweise sie unterzeichnet haben:

- e) das Wertbrief- und Wertschachtelabkommen samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift;

f) das Postpaketabkommen samt Ausführungsvorschrift und den beiden Schlußprotokollen;

g) das Postanweisungs- und Postreisegutscheinabkommen samt Ausführungsvorschrift;

h) das Postüberweisungsabkommen samt Ausführungsvorschrift;

i) das Postnachnahmeabkommen samt Ausführungsvorschrift;

j) das Postauftragsabkommen samt Ausführungsvorschrift;
und

k) das Postzeitungsabkommen samt Ausführungsvorschrift.

Alle Abkommen der obigen lit. c bis k sind vom 10. Juli 1964.

Die unter Punkt 1 und 2 bezeichneten Urkunden bedürfen zufolge ihres gesetzesändernden Inhaltes sowie hinsichtlich der im nachstehenden angeführten Bestimmungen wegen deren verfassungsändernder Natur gemäß Art. 50 B.-VG. der Genehmigung durch den Nationalrat, und zwar hinsichtlich der verfassungsändernden Bestimmungen unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B.-VG.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. November 1965 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Meißl, Dr. Kranzlmayr, Dr. Josef Gruber und der Obmannstellvertreter sowie der Bundesminister Probst das Wort ergriffen, faßte der Ausschuß den einstimmigen Beschluß, dem Hohen Hause die Genehmigung der Satzung, des Vertrages, der Abkommen des Weltpostvereins und sämtlicher Schlußprotokolle zu empfehlen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft ist der Meinung, daß in diesem Fall die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Erfüllung der Staatsverträge nicht notwendig ist.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle den in der Regierungsvorlage (885 der Beilagen) enthaltenen Abkommen, die folgende verfassungsändernden Bestimmungen enthalten:

Artikel 69 des Weltpostvertrages, ausgenommen die Bestimmung des § 2 lit. a;

Artikel 17 des Wertbrief- und Wertschachtelabkommens, ausgenommen die Bestimmung des § 2 lit. a;

Artikel 53 des Postpaketabkommens, ausgenommen die Bestimmung des § 2 lit. a;

Artikel 51 des Postanweisungs- und Postreisegutscheinabkommens, ausgenommen die Bestimmung des § 2 lit. a;

Artikel 35 des Postüberweisungsabkommens;

Artikel 20 des Postnachnahmeabkommens, ausgenommen die Bestimmung des § 2 lit. a;

Artikel 24 des Postauftragsabkommens, ausgenommen die Bestimmung des § 2 lit. a;

Artikel 17 des Postzeitungsabkommens, ausgenommen die Bestimmung des § 2 lit. a, die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 10. November 1965

Frühbauer
Berichterstatler

Franz Mayr
Obmannstellvertreter